

# Musikförderung Berliner Entdeckungen e. V.

## Satzung

### § 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen „Musikförderung Berliner Entdeckungen e. V.“
- 2) Sitz des Vereins ist Berlin.

### § 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - die Förderung des Nachwuchses auf allen Gebieten der Musik,
  - die Konzeption, Organisation und Durchführung von Musikveranstaltungen insbesondere mit dem Ziel der Nachwuchsförderung und von Musikveranstaltungen,
  - die Anregung und Pflege von Kulturkontakten und künstlerischem Austausch,
  - den Kontakt zwischen Kunstschaffenden und Kunstinteressierten sowie
  - die Zusammenarbeit mit anderen auf kulturellem Gebiet tätigen Organisationen und Personen.
- 3) Zu den im Rahmen des Vereinszwecks geförderten Projekten zählen somit solche, die
  - der Förderung des musikalischen Nachwuchses dienen,
  - insbesondere Nachwuchskünstlern den Auftritt in der Öffentlichkeit ermöglichen,
  - der Kontaktpflege und dem Austausch mit Kunstschaffenden, Organisationen und Personen dienen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Förderung des Nachwuchses.
- 4) Der Verein gibt allen kultur- und kunstinteressierten Bürgern und juristischen Personen die Möglichkeit, sich für die Förderung des Nachwuchses und die Förderung von Projekten im obigen Sinne zu engagieren.

### § 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwändungsersatz von Kosten im Rahmen der Erfüllung von Aufgaben im Interesse und im Auftrag des Vereins ist möglich.

#### **§ 4 Finanzierung des Vereins**

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen der Mitglieder und von dritter Seite zur Förderung des Satzungszweckes sowie Eintrittsgelder zu Veranstaltungen.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen werden, sofern sie das 7. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen.
- 2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand. Die Übermittlung des Antrages kann auch per Fax, E-Mail oder Online-Formular erfolgen. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss die schriftliche Zustimmungserklärung des oder der gesetzlichen Vertreter beigefügt werden.
- 3) Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit über den Aufnahmeantrag. Er teilt dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin die Aufnahme oder die Ablehnung des Antrags schriftlich mit. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- 4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss des Vorstandes über die Aufnahme.
- 5) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, im Falle von juristischen Personen durch deren Auflösung, durch Austritt, Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn innerhalb eines Monats nach Zugang einer zweiten Mahnung, in der die Streichung aus der Mitgliederliste angedroht wurde, keine Zahlung der rückständigen Mitgliedsbeiträge erfolgt ist. Der Beschluss über die Streichung aus der Mitgliederliste ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden,
  - wenn das Verhalten des Mitgliedes geeignet ist, das Ansehen oder die Zwecke des Vereins nachhaltig zu schädigen oder
  - wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.



Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme oder mündlichen Anhörung geben.

Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit der Begründung mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied beim Vorstand Beschwerde einlegen, die aufschiebende Wirkung hat. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Beschwerdefrist versäumt wird oder die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

- 1) Alle Mitglieder zahlen in jedem Kalenderjahr einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Diese Festsetzung gilt bis zu einer Neufestsetzung durch die Mitgliederversammlung.
- 2) Bei Beitritt innerhalb eines Kalenderjahres zahlt das neue Mitglied den Beitrag anteilig mit Beginn des auf den Beitritt folgenden Kalendermonats.
- 3) Der Vorstand kann in Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 4) Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- der Beirat.

## **§ 9 Mitgliederversammlung.**

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als fünf Stimmrechte ausüben.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Satzungsänderungen
  - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
  - c) Wahl und Abwahl des Vorstands
  - d) Wahl des oder der kulturellen Leiter(in) der Vereinsaktivitäten
  - e) Wahl und Abwahl des oder der Vorsitzenden des Beirats
  - f) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
  - g) Entlastung des Vorstands
  - h) Beschlussfassung über Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstands betreffend den Ausschluss von Mitgliedern

- i) Wahl der Rechnungsprüfer
  - j) Auflösung des Vereins.
- 3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres stattfinden.
  - 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

## **§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung.**

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit einberufen. Als schriftliche Einladung gilt sowohl eine postalische als auch eine über elektronische Medien, insbesondere über E-Mail, erfolgte Zustellung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 2) Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen nach Erkennbarkeit von deren Notwendigkeit im Interesse des Vereins bzw. nach Vorliegen des Verlangens von einem Zehntel der Mitglieder.
- 3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, über die der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung abstimmen lässt. Anträge auf Änderung der Satzung, auf Abwahl des Vorstands und auf Auflösung des Vereins müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekanntgegeben werden, ansonsten sind sie unzulässig.

## **§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.**

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung auf Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
- 2) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Mehrheit der erschienenen Mitglieder kann Gäste zulassen.
- 4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Eine Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

- 5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht.
- 6) Zur Änderung der Satzung ist davon abweichend eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 9/10 aller Mitglieder beschlossen werden; die nicht erschienenen Mitglieder können ihre schriftliche Zustimmung innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklären.
- 7) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 8) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer der Versammlung und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.
- 9) Eine Abschrift des Versammlungsprotokolls ist den Mitgliedern innerhalb von drei Wochen nach der Versammlung zu übersenden. Geht innerhalb weiterer zwei Wochen kein Einspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt.

## **§ 12 Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und aus bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Ämter auf sich vereinen. Kraft Amtes gehört dem Vorstand mit beratender Stimme der oder die von der Mitgliederversammlung gewählte kulturelle Leiter(in) der Vereinsaktivitäten an.
- 2) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.
- 3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 4) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.

## **§ 13 Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Aufgaben des Vorstands sind insbesondere

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern und die Streichung aus der Mitgliederliste

- d) Berufung und Abberufung von Mitgliedern des Beirats auf Vorschlag des oder der Beiratsvorsitzenden
- e) Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte sowie Aufstellung des Haushaltsplans
- f) Beschlussfassung über sämtliche Rechtsgeschäfte

#### **§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zum Ende der Mitgliederversammlung im Amt, in der der neue Vorstand gewählt wird. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Bei Ende der Mitgliedschaft endet auch die Amtszeit als Vorstandsmitglied.
- 3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen kommissarischen Nachfolger wählen, der im Falle des gesetzlichen Vorstandes nach § 26 BGB beim Amtsgericht anzumelden ist.

#### **§ 15 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

- 1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet werden.
- 2) Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche, in dringenden Fällen drei Tage. Die Einberufung kann schriftlich und mündlich erfolgen. Unter Zustimmung aller Vorstandsmitglieder kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.
- 3) Mit der Ladung soll die Tagesordnung angekündigt werden.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- 5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- 6) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- 7) Über die Vorstandssitzung ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

#### **§ 16 Beirat**

- 1) Der Beirat berät den Vorstand und fördert den Verein durch ein besonders hohes ideelles Engagement im Sinne des Vereinszwecks. Er hat keine Entscheidungs- und Weisungsbefugnisse.
- 2) Der oder die Vorsitzende des Beirates wird auf die Dauer von fünf Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

- 3) Die weiteren Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand auf Vorschlag des oder der Vorsitzenden des Beirates berufen.
- 4) Die Amtszeit beträgt jeweils fünf Jahre vom Tag der Berufung an gerechnet.
- 5) Der oder die Vorsitzende des Beirates bestimmt seinen bzw. ihren Stellvertreter.
- 6) Der Vorstand hat den Beirat über alle wesentlichen Belange des Vereins unverzüglich in Kenntnis setzen. Er ist berechtigt, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen.

## **§ 17 Haftung**

Für Handlungen des Vorstandes und im Namen des Vereins eingegangene Verbindlichkeiten haftet ausschließlich der Verein mit dem Vereinsvermögen. Eine Haftung der einzelnen Mitglieder des Vereins mit ihrem Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 aller Mitglieder beschlossen werden. Die nicht erschienenen Mitglieder können ihre schriftliche Zustimmung innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklären.
- 2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für die Förderung der Kunst und Kultur. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 19 Vorstandermächtigung bei Beanstandungen im Eintragungsverfahren**

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist in vertretungsberechtigter Zahl ermächtigt, durch Ergänzung oder Abänderung der Satzung vom Registergericht beanstandete Satzungsformulierungen entsprechend zu ändern, damit die Eintragung im Vereinsregister erfolgen kann bzw. die Gemeinnützigkeit anerkannt wird.